

## Kinderschutz im Kontext sexualisierter Gewalt

# Besserer Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter bzw. sexueller Gewalt

***Nach den Innenminister 2019 fordern nun auch die Jugendminister von Bund und Ländern besseren Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter bzw. sexueller Gewalt und insbesondere höhere Strafen für Täter\*innen.***

Im Rahmen der letzten Jugendministerkonferenz wurde deutlich die Forderung formuliert, dass zum effektiven Schutz von Kindern und Jugendlichen und zur Sicherstellung des Kindeswohls im Zusammenhang mit der geplanten Reform des Kinder- und Jugendhilferechts auch über das SGB VIII hinaus alle erforderlichen gesetzlichen Handlungsbedarfe umgesetzt werden müssen.

So hat die Jugendministerkonferenz am 27. Mai 2020 einstimmig beschlossen, dass die Jugendminister\*innen und Jugendsenator\*innen von Bund und Ländern – ebenso wie schon im Jahr 2019 die Innenministerkonferenz – den Bund auffordern sollen, eine Gesetzesanpassung des Strafgesetzbuches zu prüfen, mit der eine Einstufung von Straftaten als Verbrechen bei Besitz und Vertrieben kinderpornographischer Schriften gem. § 184b Absatz 1 bis 3 sowie bei sexuellem Miss-

brauch von Kindern gem. § 176 Absatz 1 StGB erfolgen soll. Dabei soll eine Erhöhung des Höchstmaßes von fünf auf zehn Jahre bei Vertrieb kinderpornographischer Schriften gem. § 184b Absatz 1 StGB und von drei auf fünf Jahre bei Herstellung oder Wiedergabe solcher gem. § 184b Absatz 3 StGB beschlossen werden.

Vor dem Hintergrund des noch immer laufenden Vertragsverletzungsverfahrens der EU-Kommission gegen Deutschland, weil es seine Kinder nicht ausreichend vor sexueller Gewalt und Ausbeutung schützt, nimmt der aktuelle Handlungsdruck auf die Bundesregierung weiter zu.<sup>1</sup>

Als Fußnote sei noch angeregt den Begriff der Kinderpornographie abzuschaffen, da er sich begriffliche und damit auch inhaltlich von Pornographie von und für Erwachsene ableitet und eher assoziiert, unter bestimmten Bedingungen legal zu sein. Jede Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ist in Deutschland gemäß § 1631 Abs. 2 unzulässig und sollte deshalb grundsätzlich auch als Verbrechen gelten, also sprachlich als solches benannt und rechtlich als

solches geahndet werden.

1 <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/digitale-jugend-und-familienministerkonferenz-unter-vorsitz-des-landes/>

### **Kontakt:**

Fachstelle Kinderschutz  
im Land Brandenburg  
c/o Start gGmbH  
Fontanestr. 71  
16761 Hennigsdorf  
info@start-ggmbh.de  
www.fachstelle-kinderschutz.de